

Zur Kirchenverfassung Ripuariens in merowingischer und karolingischer Zeit.

Eine Abwehr

von

Otto Oppermann.

In den Untersuchungen, die ich über die älteren Urkunden des Klosters Brauweiler 1903 im 22. Jahrgang der Westdeutschen Zeitschrift S. 184 ff. veröffentlicht habe, habe ich als Kriterium mehrfach die Patrozinien der Landpfarrkirchen zu verwerthen gesucht. Ich ging dabei von der Anschauung aus, dass zwischen dem Patron der Pfarrkirche und ihrem Besitzer ein Zusammenhang namentlich in frühmittelalterlicher Zeit, vor dem Durchdringen der zentralistischen Grundsätze in der Kirchenverfassung, bestanden haben müsse.

Demgemäss hatte ich alle vor etwa 750 zurückreichenden Landpfarrkirchen, die nicht nach St. Petrus heissen, als unabhängig von der bischöflichen Zentrale entstanden angesehen. Dem hat K. Füssenich im letzten Hefte dieser Zeitschrift, S. 133 Anm., widersprochen: „H. Schäfers Arbeit über die als Urfarreien gegründeten und kanonisch geordneten Kollegiatkirchen beweist hinlänglich, dass schon in frühermerowingischer Zeit von diesen unter bischöflicher Leitung bestehenden Grosspfarreien eine weitgehende Seelsorge des platten Landes ausgeübt wurde. Man denke an St. Severin, St. Gereon, St. Kunibert, damals auf dem platten Lande bei Köln, mit ihren zahlreichen Filialkapellen; ferner an Bonn, Xanten, Neuss, Kaiserswerth etc. mit ihren Grosssprengeln. Von der bischöflichen Zentrale sind ausserdem unmittelbar pastoriert zu denken die ausserordentlich zahlreichen

Filialkapellen . . . von denen im 13. und 14. Jahrhundert noch nahezu 100 von der Kathedrale aus besetzt wurden.“

Wie steht es mit der Beweiskraft dieser Aufstellungen? Ihren letzten Satz können wir als eine *petitio principii* so lange auf sich beruhen lassen, bis Füssenich vor 750 wenigstens eine einzige Filialkapelle des platten Landes, die von der bischöflichen Zentrale unmittelbar pastoriert wurde, nachweist. Im übrigen beruft sich F. auf das Buch von H. Schäfer „Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter“ (Kirchenrechtliche Abhandlungen hg. v. U. Stutz, 3. Heft, Stuttgart 1903). Da ich in einer Anmerkung, die F. (S. 134 Anm. 3) gleichfalls zitiert, unter ausdrücklichem Vorbehalt näherer Begründung erklärt hatte, dass ich Sch.s Ausführungen teilweise ablehnend gegenüberstehe, hätte F. allen Anlass gehabt, sich nur dort auf sie zu berufen, wo sie einer genauen Nachprüfung standhalten. Statt dessen nimmt er als bewiesen und als Argument gegen meine „ohne Beweis aufgestellten Behauptungen“ an, was Sch. nicht einmal mit ausdrücklichen Worten ausgesprochen, geschweige denn bewiesen hat.

Sch. sagt S. 137: In Köln sind im 9. Jahrhundert allein 7 Kollegiatkirchen nachweisbar, die zum grossen Teil in die ältesten Zeiten zurückreichen. So St. Gereon und die Kirche der hl. Jungfrauen, welche beide noch in die römische Zeit gehören.“ Dass die beiden letztgenannten oder irgend eine der 7 Kollegiatkirchen in römischer oder „ältester“ Zeit eine Grosspfarre für das platte Land unter bischöflicher Leitung gewesen sei, ist damit natürlich nicht bewiesen. Sch. spricht dann S. 147 Anm. 1 von den aus fränkisch-merowingischer Zeit herrührenden Grosspfarren, deren Kirche oft auf weite Entfernung hin die einzige Taufkirche bildete. In der folgenden Anmerkung sind als sehr umfangreich die Sprengel von St. Severin, St. Gereon und St. Kunibert in Köln hervorgehoben. Da aber vorher die Pfarrkirchen St. Johann zu Osnabrück und St. Marien zu Bremen, also karolingische Gründungen, genannt werden, bleibt unklar, ob Sch. die Kölner Kollegiatkirchen als „Grosspfarren aus fränkisch-merowingischer Zeit“ angesehen wissen will. Mehr aber ist über diesen Gegenstand in seinem Buch nicht zu finden.

Wie man sieht, ein schwaches Rüstzeug für den von F. unternommenen Kampf. Ich könnte im Hinblick auf diese offenkundige Schwäche mich weiterer Auseinandersetzungen für über-

haben erklären, doch will ich F. den Beweis liefern, dass z. B. das Gereonsstift und das Cassiusstift in Bonn vor Karls des Grossen Zeit keine unter Leitung des Kölner Bischofs stehenden Grosspfarreien waren.

Zum Verständnis der Sachlage ist es freilich erforderlich, sich klarzumachen, dass die Ordnung der Dinge, die Schäfers Buch kirchenrechtlich darzustellen sucht, eine Entstehungsgeschichte aufzuweisen, im Kampf gegen ältere, anders geartete Einrichtungen sich erst allmählich durchgesetzt hat. Sch. hat zwar ausführlich die Einführung der kanonischen Ordnung in die fränkische Kirche behandelt, aber keinen Versuch gemacht, über die unkanonische Kirchenorganisation zu orientieren, die im frühkarolingischen Austrasien doch die herrschende war. Mit den Spuren dieser von den Vertretern der kanonischen Ordnung bekämpften Organisation hat Sch. sich allerdings beschäftigt, doch ohne sich dessen bewusst zu werden. Er spricht nämlich (S. 125 ff.) mehrere Seiten lang von den kanonischen Äbten, die von den *abbates monastici* ausdrücklich unterschieden werden. Aber die Bedeutung dieser für ihn sehr merkwürdigen Erscheinung ist Sch. verborgen geblieben. Es ist die Organisation der irisch-angelsächsischen Kirche, die in ihr noch zutage liegt. In Irland und bis auf Theodor von Canterbury auch in den von Irland aus christianisierten Gebieten Englands waren ausschliesslich Klöster Mittelpunkte der Seelsorge und des Kirchenregiments in den einzelnen Gauen. Es gibt zwar Bischöfe, Presbyter und Diakonen, aber sie bedeuten keine für die kirchliche Disziplin massgebende Hierarchie, wie sie das (von Sch. nicht klar genug umschriebene) Kennzeichen der kanonischen Ordnung ist. Bischof und Abt stehen, wenn beide Würden nicht in einer Person vereinigt sind, koordiniert nebeneinander; der Bischof, der die Weisen vollzieht, ist dem Kirchenregiment des Abtes, der seinerseits oft nur Presbyter ist, untergeordnet¹⁾. Die Bischöfe haben den Charakter von Landbischöfen; Diözesanbischöfe, die von einer *civitas* aus das Kirchenregiment auch über die Klöster ihres Sprengels führen, kennt diese Kirchenorganisation nicht.

Im fränkischen Reich gab es überall da, wo die römische

1) Vgl. Karl Müller, Kirchengeschichte I (Neudruck Tübingen 1905) S. 287 ff., 301 ff. und die dort angeführte Literatur.

Organisation in civitates sich erhalten hatte, auch Diözesanbischöfe. Dazwischen aber hatten sich die irisch-angelsächsische Klostergründungen eingeschoben. Diese Abteien ordneten sich keinem Diözesanbischof unter, weil sie selbst zugleich Mittelpunkte der Seelsorge und Landbistümer waren. Pirmin, der Gründer von Reichenau, war Abt und Bischof, und noch 760/62 spricht der Totenbund von Attigny, den u. a. die Äbte der Reichenauer Tochterklöster Pfäfers und Altaich unterzeichnet haben, von den *abbates, qui non sunt episcopi*¹⁾, setzt also Äbte mit Bischofsweihe voraus.

Dass eine solche vom Diözesanbischof der civitas unabhängige landbischöfliche Abtei auch das Bonner St. Cassius- und Florentiusstift war, erhellt aus den von Perlbach aufgefundenen Auszügen aus einem Traditionsbuch dieses Stifts. An seiner Spitze steht 692 Helingarius diaconus atque abbas²⁾. 801 ist Erzbischof Hildebold von Köln Abt³⁾; man hat die Abtei also dadurch dem Diözesanbischof untergeordnet, dass man ihm die Würde des Abtes übertragen hat. Aber damit war der landbischöfliche Charakter der Abtei keineswegs beseitigt: noch 847 heisst es: *ubi Hilduinus archiepiscopus atque sacri palatii capellanus abba esse videtur et ubi Theigenbertus choriepiscopus et praepositus esse videtur*⁴⁾. Also noch hier Spuren einer Verteilung von jurisdiktionellen und sakralen Befugnissen auf zwei Personen. Natürlich standen die letzteren damals schon in erster Linie dem Erzbischof zu; doch beeinträchtigt das nicht den Wert des Quellenzeugnisses für die Zustände der frühkarolingischen Zeit.

Einen Abt von St. Gereon erwähnt Wandalbert von Prüm in den 839 verfassten *Mirakeln des hl. Goar*⁵⁾. Auch diese im Suburbium von Köln gelegene Abtei wird nur wer sich über bestimmte Quellenzeugnisse hinwegsetzen will als eine bischöfliche Grosspfarrei aus frühmerowingischer Zeit in Anspruch nehmen können. Wie der *liber historiae Francorum* berichtet, empfang

1) MG. Legum sectio III concilia II, 1, S. 72, 37.

2) Neues Archiv XIII S. 153 Nr. 4. Des guten Stiles wegen die Datierung Anno II regnante Clodoveo rege auf Ludwig III. und demgemäss auf 877 zu beziehen, sehe ich keinen Anlass.

3) Ebenda S. 161 Nr. 30.

4) Ebenda S. 154 Nr. 9.

5) MG. SS. XV 369, 45. Zitiert von Schäfer S. 125 Anm. 2.

der siegreiche König Theuderich II. 612 die Huldigung der austrasischen Vasallen¹⁾ in der Gereonskirche. Sie war demnach damals eine königliche Pfalzkirche²⁾. Dass die Remigiuskirche in Bergheim als bischöfliche Landpfarre gegründet worden sei, wird F. demnach erst noch beweisen müssen.

Mit alledem soll nicht geleugnet werden, dass es ausserhalb Kölns schon in merowingischer Zeit bischöfliche Grosspfarren für das platte Land gegeben hat. Aus einer solchen scheint, dem Namen nach zu schliessen, das Bonner Kloster Dietkirchen hervorgegangen zu sein. In zwei Urkunden von 1113 erscheinen Zensualen dieses Klosters, die ad altare s. Petri in ecclesia quae vocatur Thiedenkirche von ihren Herren vergeben worden sind³⁾. Deshalb ist es wohl auf Dietkirchen zu beziehen, wenn es in zwei Urkunden des Bonner Traditionsbuches von Grundstücken, die in ipsa marca iuxta ipsum vicum (Bonna) bzw. in campis Bunnensibus liegen, heisst: habet terminum ad duo latera terram s. Petri, oder: habet terminum de uno latere s. Petrum⁴⁾. Diese Spuren einer uralten bischöflichen Landpfarre bestätigen aber nur meine Auffassung. Denn die „Dietkirche“ ist der Cassius- und Florentiusabtei gegenüber für die kirchliche Organisation des Bonngaus nur von untergeordneter Bedeutung gewesen.

Ich kann hier nicht auf die Frage eingehen, in welcher Weise sich unter Karl dem Grossen die zentralistische Kirchenverfassung in Ripuarien durchgesetzt und welche ihr entgegenwirkenden Bestrebungen später wieder zutage getreten sind. Das hiesse diese notgedrungene Abwehr zu einem Aufsatz erweitern, den ich vorzeitig abzuschliessen nicht gesonnen bin⁵⁾.

1) MG. SS. rerum Merov. II 309: Cum ipsi Franci seniores sacramenta iurarent in basilica s. Gereonis martyris.

2) Schon Keussen hat in der Westdeutschen Zeitschr. 20 (1901) S. 16 im Hinblick auf diese Stelle St. Gereon als Hofkirche bezeichnet, was Schäfer, Annalen 74 (1902) S. 74 Anm. 1, freilich nicht gelten lassen will.

3) Knipping, Regesten der Erzbischöfe von Köln Nr. 99. 100.

4) Neues Archiv XIII, S. 155 Nr. 12 (804) und S. 157 Nr. 19 (795).

5) Bemerkte sei nur, dass F. mir grundlos S. 135 die „ohne Beweis aufgestellte Behauptung“ unterschiebt, seit dem 8. Jahrhundert sei der Propst von St. Gereon Chorbischof gewesen. Ich habe vielmehr (S. 204) diese selbständige Stellung aus den urkundlich vorliegenden Massnahmen der Erzbischöfe Gunther und Willibert von 866 und 873 hergeleitet.

Dass meine Auffassung von einem häufigen und wissenschaftlich verwertbaren Zusammenhang zwischen Patrozinium und Besitzer der Landpfarrkirchen richtig ist, wird durch St. Peter zu Dietkirchen und die Kosmas- und Damianuskirche zu Holzweiler, die nach F.s Feststellung ihr Patrozinium via Essen erhalten hat, aufs neue bestätigt. Natürlich können bei einem Material, das kritisch noch so wenig gesichtet ist, im einzelnen leicht Irrtümer unterlaufen, und ich kann für ihre Berichtigung nur dankbar sein. Aber die Autorität des von F. gegen mich ins Feld geführten Autors vermag ich ungeprüft als Beweis gegen die Richtigkeit der von mir befolgten Methode nicht anzuerkennen.
